

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 - Gewerberecht,  
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum 24.02.2025  
Zahl **SP4-BAU-125/2024 (005/2025)**  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

**Betreff:**

**Greiffenhagen Bohr- und Sprengtechnik GmbH;**  
Ansuchen um baurechtliche Bewilligung zur Errichtung von  
Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 6 lit a)  
K-BO 1996 am Standort Lessnig 27, 9753 Kleblach/Lind,  
GstNr.: 1753 der KG 73403 (Blaßnig);

Auskünfte Mag. (FH) Alexandra Reiter  
Telefon 050 536-62201  
Fax 050 536-62407  
E-Mail bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at

Gemeindeamt Kleblach-Lind Seite 1 von 2  
Bezirk Spittal a. d. Drau

Eing. 26. FEB. 2025

**~~KUNDMACHUNG BAUVORHABEN~~**

Mit ha. Eingabe vom 03.12.2024 stellte die Greiffenhagen Bohr- und Sprengtechnik GmbH, vertreten durch Herrn Mag. (FH) Ing. Kurt Linder und Manuel Bugelnig, Achenstraße 1, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße das schriftliche Ansuchen um baurechtliche Bewilligung zur Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage „Betriebsgebäude und zwei bauliche Anlagen (Flugdachanlage sowie Anker- und Regallager) im Standort Lessnig 27, 9753 Kleblach/ Lind, GstNr.: 1753 der KG 73403 (Blaßnig).

Gemäß § 13 K-BO 1996 erfolgte eine Vorprüfung des geplanten Bauvorhabens und wurde dieses positiv beurteilt.

Die **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau ordnet hierüber als zuständige Baubehörde** gemäß § 1 Abs 1 lit a) der 67. Verordnung der Landesregierung vom 26.07.2022, Zl. 07-AL-GVB-63/47-2022, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bauübertragungsverordnung) vom 28.07.2022, LGBl. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2024) § 6 lit. a und § 16 der Kärntner Bauordnung – K-BO 1996, LGBl. 62/1996 idGF. iVm §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, **eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.**

**Treffpunkt: Gemeindeamt Kleblach-Lind, Lind im Drautal Nr. 25, 9753 Kleblach/Lind**  
(nach Projektdarstellung Durchführung Ortsaugenschein auf GstNr.: 1753 der KG 73403 Blaßnig)

**Datum: Dienstag, dem 04.03.2025 Zeit: 09:00 Uhr.**  
(gleichzeitig findet die gewerberechtliche Ortsaugenscheinverhandlung statt)

**Verhandlungsleiterin:** Mag. (FH) Alexandra Reiter

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, Lutherstraße 6-8, Amtsgebäude III, 3. Stock, Zimmer Nr. 307, **bis zum 03.03.2025 Einsicht genommen werden.**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der

Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung vorbringen**, insoweit Ihre Parteistellung verlieren (§ 42 AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 6 lit. a), 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF.;

67. Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 2022, Zl. 07-AL-GVB-63/47-2022, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung);

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

**Ergeht an:**

1. die Verwaltungsdirektion, AG I; mit dem höflichen Ersuchen **um Verlautbarung der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde** – per Mail;
2. die Gemeinde Kleblach-Lind, Lind im Drautal Nr. 25, 9753 Kleblach/Lind – mit dem höflichen **Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kleblach/Lind**;